

GYMNASIUM DREIKÖNIGSCHULE DRESDEN

OFFICINA PIETATIS ET BONARUM ARTIUM ♦ gegründet um 1407

Tel.: 03 51 – 2 06 29 09 0
Fax: 03 51 – 2 06 29 09 31
Email: email@dksdd.de
Internet: https://dksdd.de



Gymnasium Dreikönigschule, Louisenstr. 42, 01099 Dresden

Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,

ich freue mich über Ihr Interesse, den Bildungsweg Ihres Kindes im nächsten Schuljahr an unserem Gymnasium fortzusetzen. Die Anmeldung erfolgt zu den auf unserer Webseite veröffentlichten Zeiträumen. Bei der Anmeldung haben Sie die Gelegenheit, offene Fragen anzusprechen.

Voraussichtlich werden im neuen Schuljahr vier neue 5. Klassen eingerichtet.
Den Bescheid über Ihren Antrag erhalten Sie am 11.06.2021.

Erstes Aufnahmeverfahren

Antragsberechtigt sind alle Eltern unabhängig davon, ob deren Kind eine Bildungsempfehlung für die Schulart Gymnasium oder für die Oberschule erhalten hat.

Eltern, deren Kind die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde, beantragen mit der Anmeldung am Gymnasium zugleich die Teilnahme an einer Beratung am Gymnasium Dreikönigschule. Bitte beachten Sie hierzu unsere gesonderten Hinweise.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden wir auf ein bewährtes, mit dem Landesamt für Schule und Bildung (Standort Dresden) abgestimmtes Aufnahmeverfahren zurückgreifen.

Die Auswahl von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage sachgerechter Kriterien in Kombination mit dem Zufallsprinzip (Losentscheid). Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien, deren Vorliegen Sie bei der Anmeldung bitte mitteilen und nachweisen, ergibt sich wie folgt:

1. Besucht ein im gleichen Haushalt lebendes Kind im Schuljahr 2021/2022 ebenfalls das Gymnasium Dreikönigschule, so wird die Bewerberin/der Bewerber aufgenommen.
2. Beträgt der einfache Schulweg vom Hauptwohnsitz zur Schule höchstens 1,5 Kilometer, so wird die Bewerberin/der Bewerber aufgenommen. Die Entfernung ist durch einen Routenplaner als kürzester Fußweg zwischen den Endpunkten „Wohnanschrift des Kindes gemäß Aufnahmeantrag“ und „Louisenstraße 42, 01099 Dresden“ nachzuweisen.
3. Losentscheid

Vor Beginn des kriterienbezogenen Aufnahmeverfahrens wird geprüft, für welche Kinder eine Ablehnung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Diese Kinder nehmen nicht am Aufnahmeverfahren teil, sondern werden vorab aufgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen eng umgrenzten Härtesituation wird einzelfallbezogen getroffen. Eine unzumutbare Härte bei Nichtaufnahme ist mit der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen.

Sofern Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden kann, erfolgt eine Umlenkung an eine andere Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung eine Bestätigung der aufnehmenden Schule. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann. Ebenfalls kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass an der aufnehmenden Schule eine Unterrichtung in der bei uns beantragten zweiten Fremdsprache erfolgt.

Da Ihr Kind nur an der Schule am Auswahlverfahren teilnimmt, an der es unter Vorlage der Originalbildungsempfehlung angemeldet wurde, hängt eine Aufnahme an der Zweit- bzw.

Drittwunschschule davon ab, ob dort nach deren Aufnahmeverfahren noch freie Plätze vorhanden sind. Sofern weder Zweit- noch Drittwunsch erfüllt werden können, besteht unser Ziel darin, für Ihr Kind eine Schule zu finden, die sich in einer angemessenen Entfernung zum Wohnort befindet, so dass der einfache Schulweg dorthin nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Nach der Herausgabe der Aufnahmebescheide frei werdende Schulplätze werden über eine Nachrückerliste vergeben, die im Zusammenhang mit dem Losverfahren erstellt wird. Voraussetzung für die Teilnahme am Nachrückverfahren ist ein entsprechender schriftlicher (formloser) Antrag.

Schulwechsel aus besonderem Grund

Sofern Sie als Erst-, Zweit- und Drittwunsch staatliche Schulen angegeben haben und keiner dieser Wünsche erfüllt werden konnte, haben Sie die Möglichkeit, sich vom 11.06.2021 bis 18.06.2021 an genau einem Gymnasium zu bewerben, an dem noch freie Schulplätze vorhanden sind. Eine Anmeldung ist nur an einer Schule möglich. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt keine Berücksichtigung des Schülers im Aufnahmeverfahren. Die Aufnahme Ihres Kindes an diesem Gymnasium schließt die Teilnahme am Nachrückverfahren sowie am zweiten Aufnahmeverfahren an unserer Schule aus.

Zweites Aufnahmeverfahren

Falls nach Abschluss des ersten Aufnahmeverfahrens (wieder oder noch immer) freie Plätze an unserer Schule bestehen, wird ein weiteres Aufnahmeverfahren durchgeführt. Zur Teilnahme genügt ein formloser Antrag bis zum 19.07.2021. Teilnahmeberechtigt sind Eltern,

- deren Kind die Bildungsempfehlung für das Gymnasium am 09.07.2021 erhalten hat oder
- die eine Neuanschulung wegen Zuzugs wünschen (Original-Bildungsempfehlung oder vergleichbarer Nachweis erforderlich) oder
- die keinen Schulwechsel aus besonderem Grund (siehe oben) erwirkt haben.

Ebenfalls anmelden können Eltern ihr Kind, wenn dieses ein Aufnahmeverfahren an einer Schule mit vertiefter Ausbildung nicht bestanden hat.

Sprachklassen-Bildung

Bei der Klassenbildung der künftigen 5. Klassen berücksichtigen wir bereits die verpflichtende Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6. Es ist beabsichtigt, zwei Französisch-Klassen und zwei Latein-Klassen zu bilden. Sie müssen sich im Rahmen der Anmeldung bei uns verbindlich für eine dieser zwei Fremdsprachen entscheiden.

Falls mehr Anmeldungen für eine Fremdsprache vorliegen als Plätze in der Sprachklasse bzw. den Sprachklassen zur Verfügung stehen, kommt es zu einem Auswahlverfahren. Mit Ausnahme einer vorab nachzuweisenden Härtesituation bei Nichtunterrichtung in einer bestimmten Fremdsprache erfolgt die Auswahl im Rahmen eines Losverfahrens.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Härtefallsituation in Bezug auf die Belegung der zweiten Fremdsprache wird ebenfalls einzelfallbezogen getroffen. Maßgebend sind hierbei die in § 17 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen vom 27. Juni 2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 10.06.2020, genannten Fälle. Demnach liegt ein Härtefall insbesondere dann vor, wenn nachweislich

- die gewählte Fremdsprache in einem Land oder Landesteil Amtssprache ist, in dem das Kind sich mindestens 6 Monate aufgehalten hat,
- die nicht gewählte Fremdsprache voraussichtlich nicht bis zum Ende der Klassenstufe 10 fortgesetzt werden kann,
- die gewählte Fremdsprache für ein Kind mit Migrationshintergrund die Herkunftssprache ist oder
- bei einem Kind, das die Fremdsprache Latein gewählt hat, eine Hörschädigung vorliegt, die eine Verständigung in der Fremdsprache Französisch erschwert oder unmöglich macht.

Härtefälle zur Sprachwahl sind mit der Anmeldung zu beantragen und nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Karsten Jonas / Schulleiter